

## VERFAHRENSÜBERSICHT

Gemäß § 2, Abs. 1 BauGB hat der Rat der Gemeinde Marpingen in seiner Sitzung am 1. Juli 1992 die Änderung des Bebauungsplanes "Ortsmitte West" im Sinne des § 30 BauGB beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch die LEG Saar, Landesentwicklungsgesellschaft Saarland.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17. August 1992 gemäß § 4, Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3, Abs. 1 BauGB wurde am 12. August 1992 in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.

### 1. Öffentliche Auslegung

Die Offenlegung der Bebauungsplanänderung "Ortsmitte West" mit Begründung hat der Rat der Gemeinde Marpingen gemäß § 3, Abs. 2 BauGB am 03. Oktober 1992 beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung und die Begründung lagen gemäß § 3, Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09. November 1992 bis einschließlich 09. Dezember 1992 öffentlich aus.

Die Bekanntmachung zur Auslegung erfolgte am 3. Okt. 1992

### 2. Öffentliche Auslegung

Aufgrund von Anregungen und Bedenken wurde der Planentwurf geändert.

Die erneute Offenlegung hat der Rat der Gemeinde Marpingen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 25. Februar 1993 beschlossen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16. März 1993 von der Offenlegung benachrichtigt.

Die Bebauungsplanänderung und die Begründung lagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15. März 1993 bis einschließlich 15. April 1993 zum zweiten Mal öffentlich aus.

Die Bekanntmachung zur 2. öffentlichen Auslegung erfolgte am 05. März 1993.

Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Der Gemeinderat von Marpingen hat die Begründung gemäß § 3, Abs. 6 BauGB und den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 12 KSVG beschlossen.

Marpingen, den 28. Mai 1993

*Carls*

Der Bürgermeister



Anzeige der Bebauungsplanänderung gemäß § 11 (1) BauGB

Die Bebauungsplanänderung wurde mit Schreiben der/des Gemeinde Marpingen vom 29.6.1993, Az.: V/6.10.-0.7... gemäß § 11 (1) 2. Halbsatz angezeigt.

Rechtsverstöße werden gemäß § 11 BauGB und § 83, Abs. 1 Nr 1 und Abs. 4 LBO nicht geltend gemacht.

Saarbrücken, den 15.7.1993

*o.S.*

*M. John*

**SAARLAND**  
**Ministerium für Umwelt**

**(M. John)**

**Bau- und  
Der Minister für Umwelt**

*c/4-I-6007/93 Tol/Bu*

Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung gemäß § 12 BauGB

Mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB am ..... tritt dieser Plan in Kraft.

Marpingen, den 30. Juli 93

*Carls*

Der Bürgermeister



GRUNDLAGEN FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BILDEN:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. S. 132),
- die Landesbauordnung (Gesetz Nr. 1236) für das Saarland in der Fassung vom 10. November 1993 (Art. 11 Nr. 10 S. 1 Nr. 1373) und die dazu ergangenen Erlasse mit Änderungen
- Planzeichenverordnung 1990

Die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Ortsmitte Marpingen" gelten inhaltlich auch für die 1. Änderung.

P L A N Z E I C H E N E R L Ä U T E R U N G E N

gemäß Anlage zur PlanZVO 1990

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

WA-BES. Wohnnutzung für ältere Menschen  
sowie Folgeeinrichtungen (§ 9 (1) Nr. 8 BauNVO)

SO Sondergebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

Geschoßflächenzahl

1.0

Grundflächenzahl

III

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

g

geschlossene Bauweise



Baulinie



Baugrenze

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

5. VerkehrsflächenVerkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
Verkehrsberuhigter Ausbau

P

öffentliche Parkfläche

A

Fußgängerbereich

6. Grünflächen

Ö = öffentliche Grünflächen

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und LandschaftFläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege  
und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
Gestaltung u. Nutzung im Rahmen der Ausbauplanung  
Anpflanzen von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

8. Regelungen für die Stadterhaltung und für den DenkmalschutzUmgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles)  
die dem Denkmalschutz unterliegenEinzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale,  
die dem Denkmalschutz unterliegen)9. Sonstige Planzeichnungen

ST

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der  
BebauungsplanänderungAbgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von  
Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung  
innerhalb eines Baugebietes

Festsetzungen gem. § 83 LBO

D

zuzüglich Dachgeschoßausbau

FD

Bodengleiches, begehbare Flachdach

SD

Satteldach

0° - 20°

Dachneigung wählbar



Firnstrichtung